



Trägerschaft eidgenössische Prüfungen der Mitarbeitenden im Justizvollzug
Organe responsable des examens fédéraux pour le personnel de l'exécution des sanctions pénales
Organo responsabile degli esami federali per il personale dell'esecuzione delle sanzioni penali

Wegleitung zur Prüfungsordnung der Berufsprüfung

Fachfrau für Justizvollzug / Fachmann für Justizvollzug

vom 12. März 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Zweck der Wegleitung	3
1.2	Berufsbild	3
1.2.1	Arbeitsgebiet	3
1.2.2	Wichtigste Handlungskompetenzen	4
1.2.3	Berufsausübung	5
1.2.4	Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur	5
1.3	Trägerschaft	5
2	Organisation	6
2.1	Prüfungskommission	6
2.2	Geschäftsstelle «Prüfungswesen»	6
2.3	Prüfungsexpertinnen / Prüfungsexperten	7
3	Administratives Vorgehen	7
4	Eidgenössische Berufsprüfung	10
4.1	Handlungskompetenzbereiche	10
4.2	Prüfungsform	10
4.2.1	Prüfungsteil 1: Praxisfälle aus dem Berufsumfeld	11
4.2.2	Prüfungsteil 2: Zentrale Prozesse und Aufgaben	13
4.2.3	Prüfungsteil 3: Argumentieren und Handeln als Fachfrau/Fachmann für Justizvollzug	14
4.3	Übersicht über die Prüfungsteile	15
4.4	Notengebung	15
4.5	Vorgehen bei Nichtbestehen der Prüfung	16
5	Genehmigung	16
6	Anhang 1: Übersicht der beruflichen Handlungskompetenzen Fachfrau / Fachmann für Justizvollzug mit eidg. Fachausweis	17
6.1	Handlungskompetenzbereich A: Begleiten und Betreuen der inhaftierten Personen	19
6.2	Handlungskompetenzbereich B: Gestalten der Arbeit und der Beschäftigung der inhaftierten Personen	25
6.3	Handlungskompetenzbereich C: Aufrechterhalten von Sicherheit und Ordnung der inhaftierten Personen	29
6.4	Handlungskompetenzbereich D: Aufrechterhalten der Gesundheit der inhaftierten Personen	35
6.5	Handlungskompetenzbereich E Selbstmanagement und Zusammenarbeiten in der Organisation	39
7	Anhang 2: Glossar	43

1 Einleitung

Der eidgenössische Fachausweis zur Fachfrau für Justizvollzug / zum Fachmann für Justizvollzug wird durch die bestandene eidgenössische Berufsprüfung erworben. An der eidg. Berufsprüfung werden die in den Handlungskompetenzbereichen aufgeführten sowie in der Berufspraxis erworbenen Kompetenzen geprüft. Die Kompetenzen wurden in einem Verfahren mit Fachleuten ermittelt und zu einem Qualifikationsprofil zusammengefasst. Der Fokus lag dabei auf den alltäglichen Arbeitssituationen, die Fachleute für Justizvollzug bei der Ausübung ihres Berufes bewältigen müssen.

1.1 Zweck der Wegleitung

Die Wegleitung gibt den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten einen Überblick über die eidg. Berufsprüfung. Sie beruht auf der Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Fachleute für Justizvollzug vom 04. Oktober 2018.

Die Wegleitung beinhaltet:

- alle wichtigen Informationen zur Vorbereitung und Durchführung der eidg. Berufsprüfung;
- Informationen zu den Handlungskompetenzbereichen ;
- eine detaillierte inhaltliche Beschreibung der eidg. Berufsprüfung;
- eine Zusammenstellung der Kompetenzen pro Handlungskompetenzbereich.

1.2 Berufsbild

1.2.1 Arbeitsgebiet

Die Fachleute für Justizvollzug arbeiten in Institutionen des schweizerischen Freiheitsentzugs. Sie begleiten die Inhaftierten während der Untersuchungs- und Sicherheitshaft, des vorzeitigen Straf- und Massnahmenantritts, Straf- und Massnahmenvollzugs und der ausländerrechtlichen Haft (Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft). Die Fachleute für Justizvollzug nehmen einerseits Aufsichts-, Ordnungs-, Führungs- und Sicherheitsaufgaben sowie andererseits Begleit- und Betreuungsaufgaben wahr. Gesetzliche Grundlagen auf Bundes- und Kantonebene, Empfehlungen und Richtlinien im nationalen wie im internationalen Kontext sowie weitere justizvollzugsspezifische Standards bilden den formalen Rahmen und definieren die Aufträge und Ziele dieser staatlichen Aufgabe.

1.2.2 Wichtigste Handlungskompetenzen

Die Fachleute für Justizvollzug sind insbesondere fähig,

- Eintritte von inhaftierten Personen durchzuführen und sie in das Alltagsleben im Wohn- bzw. Zellenbereich einzuführen;
- inhaftierte Personen unter Berücksichtigung der geltenden Reglemente und individuellen Ziele (bspw. in Vollzugsplänen) im Alltagsleben zu unterstützen und zu begleiten;
- Verhaltensbeobachtungen bzgl. der inhaftierten Personen im Verlauf des Freiheitsentzugs sachlich zu dokumentieren und daraus entsprechende Schlussfolgerungen zu ziehen;
- inhaftierte Personen in die Beschäftigungs- oder in die Arbeitsbereiche einzuführen und bei der Ausübung der Tätigkeit anzuleiten, Ziele zu vereinbaren sowie deren Erreichung zu beobachten und auszuwerten;
- Personen-, Präsenz- und Suchtmittelkontrollen und Kontrollen auf andere verbotene Substanzen sowie Sicherheits- und Sachkontrollen und Kontrollen von Räumlichkeiten ordnungsgemäss durchzuführen;
- Regelverstösse und fehlbares Verhalten von inhaftierten Personen zu erkennen und zu dokumentieren und die zuständigen Stellen zwecks Prüfung und Einleitung von Disziplinarverfahren vorschriftsgemäss zu informieren;
- die von vorgesetzten Stellen ausgesprochenen Disziplinarmaßnahmen umzusetzen und die inhaftierten Personen gegebenenfalls während eines Arrests zu begleiten;
- in Krisen- oder Notfällen richtig zu alarmieren und zu intervenieren und sich selber zu schützen;
- inhaftierte Personen bei internen und externen Verschiebungen sowie bei begleiteten Ausgängen zu überwachen;
- somatische Beschwerden und psychisch auffälliges Verhalten zu erkennen und gegebenenfalls die entsprechende Fachstelle (bspw. den Gesundheitsdienst) beizuziehen;
- mit besonderen Inhaftiertengruppen mit spezifischen Bedürfnissen (ausländische inhaftierte Personen, psychisch oder physisch eingeschränkte inhaftierte Personen, betagte inhaftierte Personen, Frauen, Frauen mit Kindern, junge Erwachsene etc.) adäquat umzugehen;
- in interdisziplinären Teams ihre Erkenntnisse zu den inhaftierten Personen fachkundig einzubringen und zu diskutieren;
- gestützt auf den Auftrag die eigene Rolle und die professionelle Beziehungsgestaltung zu den inhaftierten Personen sowie die persönliche physische und psychische Gesundheit regelmässig zu reflektieren und bei Bedarf Verbesserungsmaßnahmen umzusetzen.

1.2.3 Berufsausübung

Die Fachleute für Justizvollzug üben ihre Tätigkeit im Kontext der totalen Institution aus. Sie begleiten und betreuen inhaftierte Personen mit unterschiedlichen Lebensgeschichten und aus verschiedenen Kulturkreisen, welche für die Dauer des Freiheitsentzuges in einer Zwangsgemeinschaft zusammenleben. Sie gestalten eine professionelle und diskriminierungsfreie Beziehung zu inhaftierten Personen und unterstützen diese bei der Bewältigung des Alltags im Freiheitsentzug. Dabei wirken die Fachleute für Justizvollzug fördernd auf das soziale Verhalten und die Persönlichkeitsentwicklung der inhaftierten Personen ein. Dies setzt einen hohen Grad an Reflexionsfähigkeit und persönlicher Reife voraus sowie die Fähigkeit, auch komplexe und anspruchsvolle Situationen richtig einzuschätzen. Die Fachleute für Justizvollzug üben ihre Tätigkeit im Schichtbetrieb sowie in interdisziplinären Teams aus.

1.2.4 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Die Fachleute für Justizvollzug leisten mit ihrer vielschichtigen Tätigkeit einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit. In der Arbeit mit delinquenten Menschen ist das Handeln geprägt vom Ziel, Rückfälle in die Kriminalität zu verhindern und potentielle Opfer zu schützen. Dabei ist die Wiedereingliederung der inhaftierten Personen in die Gesellschaft, neben der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs, eine zentrale Aufgabe. Die Fachleute für Justizvollzug bewegen sich – im Spannungsfeld der unterschiedlichen Erwartungen, welche die Arbeit im Freiheitsentzug mit sich bringt – professionell und integer und respektieren jederzeit die Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns. Die Achtung der Menschenwürde und die Wahrung der Grundrechte ist in der Arbeit mit Menschen in der Untersuchungs- und Sicherheitshaft, im vorzeitigen Straf- und Massnahmenantritt, im Straf- und Massnahmenvollzug und in der ausländerrechtlichen Haft ein handlungsleitendes Prinzip. Die Fachleute für Justizvollzug tragen mit ihrer Arbeit zur Ausgestaltung und Durchführung eines vorbildlichen Freiheitsentzuges bei.

1.3 Trägerschaft

Die Vereinigung Freiheitsentzug Schweiz (FES), die Konferenz der Kantonalen Leiter Justizvollzug (KKLJV) und die Stiftung für das Schweizerische Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV) bilden den Verein «Trägerschaft eidgenössische Prüfungen der Mitarbeitenden im Justizvollzug» [epjv].

Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 Organisation

2.1 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission übernimmt alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Erteilung des eidg. Fachausweises (s. Art. 2.2 der Prüfungsordnung). Die Prüfungskommission setzt sich aus

- vier Vertreterinnen oder Vertretern aus Institutionen des Freiheitsentzugs (auf eine ausgewogene Zusammenstellung der Haft- und Vollzugsformen und der Sprachregionen ist zu achten) und
- zwei Vertreterinnen oder Vertretern aus weiteren Fachgebieten der Welt des Freiheitsentzuges

zusammen und wird durch den Vorstand der Trägerschaft für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bestimmt auch die Präsidentin/den Präsidenten der Prüfungskommission.

Als Beisitz ohne Stimmrecht nehmen die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle «Prüfungswesen» und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bereichs Bildung SKJV an den Sitzungen der Prüfungskommission teil.

Korrespondenz für die Prüfungskommission kann an folgende Adresse gerichtet werden:

Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV)

Prüfungskommission
c/o Geschäftsstelle «Prüfungswesen»
Av. Beauregard 11
1700 Fribourg
026 425 44 00
exam@epjv.ch

2.2 Geschäftsstelle «Prüfungswesen»

Die Geschäftsstelle «Prüfungswesen» ist für die operativen Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation der eidg. Berufsprüfung zuständig. Sie bestätigt die Zulassung der Kandidatinnen und Kandidaten zur eidg. Berufsprüfung und organisiert den Versand der Notenausweise und der Fachausweise. Bei Fragen können sich Kandidatinnen und Kandidaten an die Geschäftsstelle «Prüfungswesen» wenden.

Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV)

Geschäftsstelle «Prüfungswesen»

Av. Beauregard 11

1700 Fribourg

026 425 44 00

www.epjv.ch

exam@epjv.ch

2.3 Prüfungsexpertinnen / Prüfungsexperten

Die Prüfungsexpertinnen und -experten schaffen bei der Prüfung eine professionelle Prüfungsatmosphäre, verfassen Notizen zum Prüfungsablauf und beurteilen zu zweit die erbrachten Leistungen der Kandidatinnen und Kandidaten.

Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die Prüfungskommission.

Kursleitende vorbereitender Lehrgänge dürfen nicht als Expertinnen oder Experten tätig sein.

3 Administratives Vorgehen

Folgende Schritte müssen von den Kandidatinnen und Kandidaten für eine erfolgreiche Anmeldung zur eidg. Berufsprüfung beachtet werden:

Schritt 1: Ausschreibung

Die Prüfung wird mindestens sechs Monate vor Beginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben. Sie informiert zumindest über:

- Prüfungsdaten
- Prüfungsgebühr
- Anmeldestelle
- Anmeldefrist
- Ablauf der Prüfung

Termine und Formulare sind bei der Geschäftsstelle «Prüfungswesen» zu beziehen.

Schritt 2: Prüfen der Zulassungsbedingungen

Die Kandidatinnen und Kandidaten prüfen, ob sie die Zulassungsbedingungen erfüllen, die unter Ziff. 3.3 der Prüfungsordnung aufgeführt sind:

Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ), eine Maturität, eine Fachmaturität, einen Fachmittelschulabschluss oder über einen gleichwertigen Abschluss verfügt; und
- b) zum Zeitpunkt der eidg. Berufsprüfung mindestens zweieinhalb Jahre einschlägige Berufserfahrung im Freiheitsentzug vorweisen kann; und
- c) in den letzten fünf Jahren einen von der Prüfungskommission anerkannten Lehrgang (inkl. der praktischen Ausbildung in einer Institution des Freiheitsentzugs während mind. 2 Jahren) erfolgreich absolviert hat oder auf andere Weise die Handlungskompetenzen nach Ziff. 1.22 erworben hat.

Schritt 3: Anmeldung

Zur Anmeldung verwenden die Kandidatinnen und Kandidaten das vorgegebene Formular. Der Anmeldung beizulegen sind:

- eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- Kopie der für die Zulassung erforderlichen Abschlüsse und Arbeitszeugnisse;
- Angabe der Prüfungssprache;
- Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- Angabe der Sozialversicherungsnummer¹.

Die Anmeldung muss bis spätestens vier Monate vor der Prüfung bei der Geschäftsstelle «Prüfungswesen» eingereicht werden.

Schritt 4: Entscheid über die Zulassung

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten mindestens drei Monate vor Beginn der Berufsprüfung den schriftlichen Entscheid über die Zulassung. Bei einem ablehnenden Entscheid werden eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung angeführt.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

Schritt 5: Einzahlung der Prüfungsgebühr

Für Mitarbeitende aus Institutionen des Freiheitsentzuges, für welche Kantonsbeiträge an die Trägerschaft entrichtet werden, entfällt die Prüfungsgebühr.

Alle anderen Kandidatinnen und Kandidaten erhalten mit dem Entscheid über die Zulassung zur eidg. Berufsprüfung die Aufforderung zur Überweisung der Prüfungsgebühr mit Zahlungsfrist. Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Überweisung der Prüfungsgebühr fristgerecht erfolgt.

Schritt 6: Erhalt des Aufgebots

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten mindestens sechs Wochen vor Prüfungsbeginn ein Aufgebot. Dieses beinhaltet:

- das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
- die Namen der ihnen für die mündliche/praktische Prüfung zugeteilten Expertinnen und Experten.

Schritt 7: Einreichen Ausstandsbegehren

Ausstandsbegehren gemäss Punkt 2.3 der vorliegenden Wegleitung müssen bis vier Wochen vor Prüfungsbeginn bei der Prüfungskommission eingereicht werden. Das Gesuch ist zu begründen.

Schritt 8: Rücktritt

Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis acht Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung mit schriftlicher Mitteilung an die Geschäftsstelle «Prüfungswesen» zurückziehen. Für einen späteren Rücktritt braucht es ein schriftliches, begründetes Gesuch mit entsprechen Belegen oder Bestätigungen an die Prüfungskommission. Beispiele für entschuld bare Gründe sind in Art. 4.22 der Prüfungsordnung aufgeführt.

4 Eidgenössische Berufsprüfung

4.1 Handlungskompetenzbereiche

Grundlage für die eidgenössische Berufsprüfung sind fünf Handlungskompetenzbereiche. In diesen Handlungskompetenzbereichen wurden die für die Tätigkeiten von Fachleuten für Justizvollzug erforderlichen Kompetenzen thematisch zusammengefasst. Die Prüfung deckt folgende Handlungskompetenzbereiche ab:

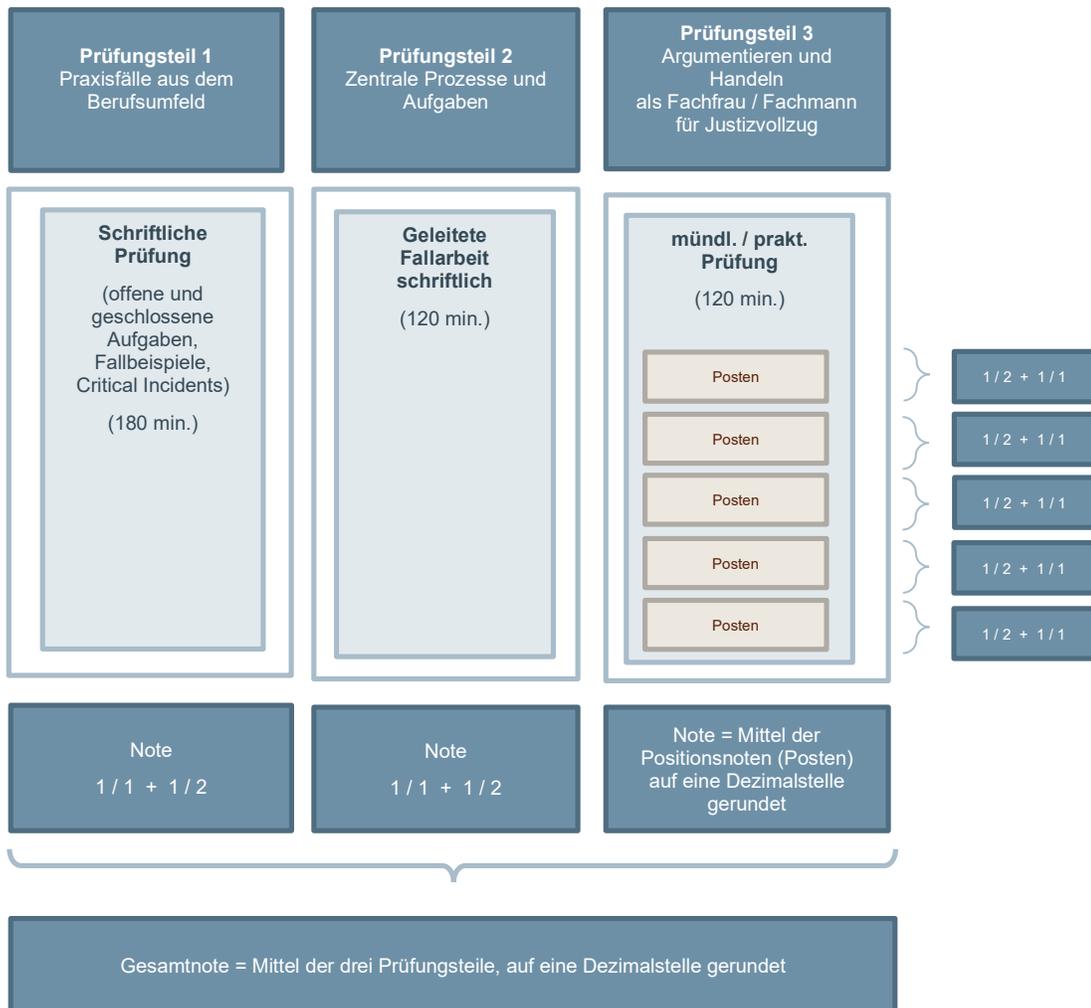


Die Handlungskompetenzbereiche sind im Anhang 1 detailliert beschrieben.

4.2 Prüfungsform

Die Prüfung ist kompetenzorientiert aufgebaut und orientiert sich an der beruflichen Praxis. In der Prüfung werden die Kompetenzen der oben beschriebenen Handlungskompetenzbereiche anhand vernetzter, an der Praxis ausgerichteter Aufgaben überprüft.

Die Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen, die in verschiedene Prüfungspositionen aufgeteilt werden können. Nachfolgend werden die drei Prüfungsteile beschrieben.



4.2.1 Prüfungsteil 1: Praxisfälle aus dem Berufsumfeld

Prüfungsteil 1: Schriftliche Prüfung

Aufgabe	<p>Im Rahmen einer schriftlichen Einzelprüfung weisen die Kandidatinnen und Kandidaten nach, dass sie in allen Handlungsfeldern über umfassendes Wissen und Verständnis, Handlungsroutinen und Analysefähigkeiten verfügen.</p> <p>Anhand von Praxisfällen werden unterschiedliche Aufgaben gestellt:</p>
---------	---

	<ul style="list-style-type: none"> – Wissens- und Verständnisfragen zur Überprüfung des Fachwissens – Fallbeispiele zur Überprüfung der Reflexionsfähigkeit und der Analysefähigkeit – Critical Incidents zur Überprüfung von Handlungsrouinen und der Umsetzungsfähigkeit
Fokus	Der Fokus liegt auf der Überprüfung von Wissen und Verständnis, Umsetzungsfähigkeiten sowie der Analysefähigkeit und Reflexion.
Methode	<p>In der schriftlichen Prüfung kommen Aufgaben zum Einsatz, welche drei Prüfungsmethoden kombinieren:</p> <p>Die Aufgaben beschreiben eine Ausganglage aus der Praxis. Auf dieser Ausganglage aufbauend werden Wissensfragen, Fallbeispiele und Critical Incidents eingesetzt.</p> <p>Die Wissensfragen setzen sich aus unterschiedlichen Aufgabentypen zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschlossene Aufgaben (Ja/Nein-Fragen, Single Choice, Multiple-Choice, Zuordnungsfragen, Reihenfolgefragen) • Offene Fragen (Textaufgaben, situative Aufgaben) <p>In den Fallbeispielen werden die Kandidat/innen aufgefordert, die Situationen im Hinblick auf das berufliche Handeln und die eigene Rolle zu analysieren. In einem ersten Schritt analysieren die Kandidatinnen und Kandidaten die Situation und zeigen in einem zweiten Schritt auf, welche Konsequenzen sie ableiten. Zentral dabei ist auch die Reflexion der eigenen Rolle.</p> <p>In den Critical Incidents werden die Kandidat/innen aufgefordert zu beschreiben, wie sie praktische Situationen situationsgerecht bewältigen.</p>
Dauer	180 Minuten
Art der Prüfung	schriftlich
Hilfsmittel	Gemäss Hilfsmittelliste
Auswertung	Bewertung erfolgt mit Punkten.

4.2.2 Prüfungsteil 2: Zentrale Prozesse und Aufgaben

Prüfungsteil 2: Geleitete Fallarbeit schriftlich

Aufgabe	<p>Die Kandidatinnen und Kandidaten bearbeiten im Rahmen einer schriftlichen Einzelprüfung eine vernetzte geleitete Fallarbeit, welche sich an den zentralen Prozessen und Aufgaben der Fachleute für Justizvollzug orientiert. Die geleitete Fallarbeit besteht aus verschiedenen Teilaufgaben.</p> <p>Inhaltlich orientiert sich die geleitete Fallarbeit schwerpunktmässig an einem Handlungsfeld. Inhalte aus anderen Handlungsfeldern können ebenfalls in die geleitete Fallarbeit einfließen.</p> <p>Mit der Ausschreibung der Prüfung wird pro Prüfungssession jeweils bekannt gegeben, welches Handlungsfeld als Schwerpunkt vorgesehen ist.</p> <p>In der geleiteten Fallarbeit weisen die Kandidatinnen und Kandidaten nach, dass sie einen praktischen Fall entlang der zentralen Prozesse und Aufgaben kompetent bearbeiten können.</p>
Fokus	<p>Der Fokus liegt auf der Überprüfung der Umsetzungsfähigkeit und Analysefähigkeit sowie der Anwendung des Fachwissens in der konkreten Aufgabe.</p>
Methode	<p>Die geleitete Fallstudie besteht aus verschiedenen Teilaufgaben. Es kann Zusatzmaterial zu den Teilaufgaben abgegeben werden.</p>
Dauer	<p>120 Minuten</p>
Art der Prüfung	<p>schriftlich</p>
Hilfsmittel	<p>Gemäss Hilfsmittelliste</p>
Auswertung	<p>Bewertung erfolgt mit Punkten.</p>

4.2.3 Prüfungsteil 3: Argumentieren und Handeln als Fachfrau/Fachmann für Justizvollzug

Prüfungsteil 3: Mündliche / Praktische Prüfung

Aufgabe	<p>Die Kandidatinnen und Kandidaten bearbeiten im Rahmen einer mündlichen und praktischen Einzelprüfung drei bis fünf Aufgaben. Sie durchlaufen diese Aufgaben in Form eines Postenlaufs. Die Anzahl Aufgaben und die eingesetzten Prüfungsmethoden können je nach Prüfungsjahr variieren.</p> <p>In der mündlichen / praktischen Prüfung weisen die Kandidatinnen und Kandidaten nach, dass sie zentrale Tätigkeiten umsetzen können.</p>
Fokus	<p>Der Fokus liegt auf der Überprüfung der Umsetzungsfähigkeit und der Reflexionsfähigkeit.</p>
Aufbau	<p>Die Kandidatinnen und Kandidaten durchlaufen drei bis fünf Posten. Es können verschiedenen Methoden zum Einsatz kommen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Rollenspiele – Critical Incidents – Handlungssimulation – Videoanalyse <p>In Rollenspielen werden Kandidatinnen und Kandidaten aufgefordert, in kommunikativen Situationen professionell und unter Anwendung geeigneter Kommunikationstechniken zu agieren.</p> <p>In Critical Incidents beschreiben die Kandidatinnen und Kandidaten, welche Sofortmassnahmen sie in kritischen oder herausfordernden Situationen ergreifen würden.</p> <p>In Handlungssimulationen zeigen die Kandidatinnen und Kandidaten, wie sie Routinehandlungen erfolgreich bewältigen. Je nach Aufgabe demonstrieren oder beschreiben die Kandidatinnen und Kandidaten die Handlung.</p> <p>In Videoanalyse analysieren die Kandidatinnen und Kandidaten Videos aus dem beruflichen Alltag von Justizvollzugsfachleuten und leiten Handlungen ab.</p>
Rahmenbedingungen	<p>Die Prüfung wird in Form eines Postenlaufs durchlaufen, in der die Kandidatinnen und Kandidaten von einem Posten zum nächsten rotieren.</p>

Dauer	120 Minuten
Art der Prüfung	mündlich/praktisch
Hilfsmittel	Keine Hilfsmittel erlaubt
Auswertung	Bewertung erfolgt mit Punkten.

4.3 Übersicht über die Prüfungsteile

Die nachfolgende Tabelle fasst die Prüfungsteile und die Zeiten im Überblick zusammen.

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1 Praxisfälle aus dem Berufsumfeld	Schriftlich	180 min
2 Zentrale Prozesse und Aufgaben	Schriftlich	120 min
3 Argumentieren und Handeln als Fachfrau/Fachmann für Justizvollzug	Mündlich/Praktisch	120 min
	Total	420 min

4.4 Notengebung

Die Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen. Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Die Prüfungspositionen werden in ganzen und halben Noten bewertet (Ziff. 6.3 Prüfungsordnung).

Führt der Bewertungsmodus ohne Positionsnoten direkt zur Note des Prüfungsteils, so werden die Leistungen mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Andere als halbe Zwischennoten sind hier nicht zulässig.

Die Gesamtnote der Prüfung ergibt sich aus dem Mittel der Noten der drei Prüfungsteile. Diese wird auf eine Dezimale gerundet.

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Noten der drei Prüfungsteile mindestens 4.0 betragen.

4.5 Vorgehen bei Nichtbestehen der Prüfung

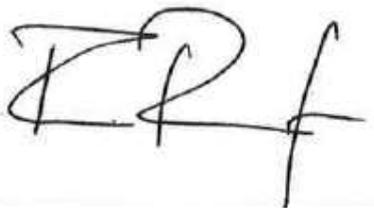
Die Prüfungskommission informiert die Kandidatinnen und Kandidaten über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung. Bescheide über ein Nichtbestehen erfolgen per eingeschriebenen Brief, welcher den Notenausweis sowie eine Rechtsmittelbelehrung enthält. Eine Beschwerde muss innert 30 Kalendertagen nach dem Erhalt des Bescheids über das Nichtbestehen beim SBFI eingehen. Das SBFI stellt auf seiner Webseite ein Merkblatt zum Beschwerdeverfahren zur Verfügung.

5 Genehmigung

Die Wegleitung zur Prüfungsordnung Fachfrau/Fachmann für Justizvollzug wird genehmigt.

Freiburg, 12. März 2019

Verein «Trägerschaft eidgenössische Prüfungen der Mitarbeitenden im Justizvollzug» [epjv]

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'MRuf'.

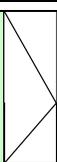
Marcel Ruf, Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'PBertschy'.

Philippe Bertschy, Vizepräsident

6 Anhang 1: Übersicht der beruflichen Handlungskompetenzen Fachfrau / Fachmann für Justizvollzug mit eidg. Fachausweis

Handlungskompetenzbereiche		Berufliche Handlungskompetenzen						
		1	2	3	4	5	6	7
A	Begleiten und Betreuen der inhaftierten Personen	A1	A2	A3	A4	A5	A6	A7
		Eintritte von inhaftierten Personen durchführen	Inhaftierte Personen ins Alltagsleben im Wohn- bzw. Zellenbereich einführen	Bei der Erstellung von Zielvereinbarungen und Vollzugsplänen mitwirken	Inhaftierte Personen im Alltagsleben unterstützen und begleiten	Besondere Inhaftiertengruppen mit spezifischen Bedürfnissen begleiten und betreuen.	Verlauf des Freiheitsentzuges dokumentieren und evaluieren	Aus- und Übertritte von inhaftierten Personen vorbereiten und durchführen
B	Gestalten der Arbeit und der Beschäftigung der inhaftierten Personen	B1	B2	B3	B4	B5		
		Arbeitsplätze und Arbeiten / Beschäftigung vorbereiten	Inhaftierte Personen in den Arbeitsbereich einführen und über den Arbeitseinsatz/die Beschäftigung instruieren	Zielvereinbarungen/ Zielvereinbarungsgespräche durchführen	Inhaftierte Personen am Arbeitsplatz anleiten, unterstützen und begleiten	Arbeitsausführungen dokumentieren und evaluieren		
C	Aufrechterhalten von Sicherheit und Ordnung der inhaftierten Personen	C1	C2	C3	C4	C5	C6	C7
		Sicherheitskontrollen an inhaftierten Personen (inkl. Leibesvisitationen), Sachen und Räumlichkeiten durchführen	Suchtmittelkontrollen und Kontrollen auf andere verbotene Substanzen bei inhaftierten Personen durchführen	Präsenzkontrollen durchführen	Regelverstösse und fehlbares Verhalten von inhaftierten Personen erkennen und dokumentieren	Inhaftierte Personen in Arrestzellen überwachen und begleiten	Im Krisen- oder Notfall richtig alarmieren, intervenieren und sich selber schützen	Interne und externe Verschiebungen sowie begleitete Ausgänge der inhaftierten Personen durchführen
C		C8						
		Besucher kontrollieren und Besuche überwachen						

D	Aufrechterhalten der Gesundheit der inhaftierten Personen		D1 Körperliche Beschwerden und psychisch auffälliges Verhalten erkennen, beurteilen und im Bedarfsfall die zuständigen Fachpersonen informieren	D2 In gesundheitlichen Notfallsituationen alarmieren und Sofortmassnahmen einleiten	D3 Gesundheitliche Bagatelldfälle als solche erkennen und korrekt behandeln	D4 Mit besonders vulnerablen Inhaftiertengruppen adäquat umgehen	D5 Vom medizinischen Personal gerichtete Medikamente korrekt abgeben	D6 Achten der Persönlichkeitsrechte und der besonderen Schutzbedürfnisse von inhaftierten Personen im Bereich der Sexualität	
E	Selbstmanagement und Zusammenarbeit in der Organisation		E1 Eigene Rolle professionell gestalten	E2 Im Justizvollzug selber gesund bleiben	E3 Im Team zusammenarbeiten	E4 Mit den Vorgesetzten zusammenarbeiten	E5 Mit internen und externen Partnern zusammenarbeiten		

6.1 Handlungskompetenzbereich A: Begleiten und Betreuen der inhaftierten Personen

Kompetenz

Die Fachleute für Justizvollzug führen Eintritte von inhaftierten Personen in Gefängnisse, in Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzuges sowie in die Einrichtungen der ausländerrechtlichen Haft durch. Sie führen die inhaftierten Personen in das Alltagsleben im Wohn- bzw. Zellenbereich ein, erläutern ihnen den Tagesablauf und informieren sie über ihre Rechte und Pflichten. Die Fachleute für Justizvollzug wirken bei der Erstellung von Zielvereinbarungen und Vollzugsplänen mit, wobei sie ihre Einschätzungen in Bezug auf die Resozialisierung der inhaftierten Personen in die Gesellschaft kommunizieren. Sie unterstützen und begleiten die inhaftierten Personen bei der Bewältigung ihres Alltags in Gefangenschaft, indem sie ihnen eine sinnvolle Gestaltung des Alltags ermöglichen. Bei der Betreuung und Begleitung von Inhaftiertengruppen mit speziellen Bedürfnissen nehmen sie auf deren vorhandene Ressourcen und Einschränkungen Rücksicht. Den Verlauf des Freiheitsentzugs dokumentieren sie laufend und evaluieren den Zielerreichungsgrad. Aus- und Übertritte von inhaftierten Personen bereiten die Fachleute vor und führen diese durch.

Beispiele typischer Arbeitssituationen

Eintritte von inhaftierten Personen durchführen

Die Fachleute für Justizvollzug führen Eintritte von inhaftierten Personen in Gefängnisse, in Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzuges sowie in die Einrichtungen der ausländerrechtlichen Haft gemäss betrieblicher Abläufe durch.

Sie nehmen den inhaftierten Personen beim selbstständigen Eintritt direkt und ansonsten von den Behörden in Empfang und prüfen den Eintritt durch amtliche Dokumente oder betriebliche Verzeichnisse. Sie ermitteln die persönlichen Daten und erfassen diese im entsprechenden Informationssystem. Sie entnehmen den inhaftierten Personen bei Bedarf und nach Vorschrift die persönliche Kleidung und Effekten, nehmen Leibesvisitationen vor und versorgen die inhaftierten Personen mit entsprechender Anstaltskleidung und –material. Anschliessend weisen sie den inhaftierten Personen eine Wohneinheit oder eine Zelle zu und begleiten sie dorthin.

Die Fachleute für Justizvollzug sind sich der spezifischen Bedürfnisse der inhaftierten Personen grundsätzlich und der zusätzlich kritischen Phasen beim Eintritt bewusst und schenken diesem Umstand bei der Begleitung und Betreuung besondere Aufmerksamkeit.

Die Fachleute für Justizvollzug leiten wichtige Informationen zum Eintritt an die zuständigen Stellen weiter und halten sich während der Eintrittsphase an die betrieblichen Abläufe.

Inhaftierte Personen im Alltagsleben unterstützen und begleiten

Die Fachleute für Justizvollzug begleiten die inhaftierten Personen bei der Alltagsbewältigung und unterstützen sie in einer sinnvollen Alltagsgestaltung unter Berücksichtigung der Zielvereinbarungen und Vollzugspläne. Sie organisieren gemeinsam mit den inhaftierten Personen das Zusammenleben auf den Wohngruppen (z.B. Mittagessen, Post- und Paketdienst), leiten die Arbeiten im Haushalt (z.B. Zellen reinigen) an und sorgen für eine diversifizierte Freizeitgestaltung. Dabei bewältigen sie Gruppendynamiken und regeln Missstände, Spannungen und Konflikte unter den inhaftierten Personen. Sie setzen Massnahmen um, unterstützen die inhaftierten Personen gegebenenfalls bei der Kontaktaufnahme nach aussen (z.B. Kontakt mit Familie), schaffen für die inhaftierten Personen individuelle soziale Lernsituationen und wirken schädlichen Auswirkungen entgegen, indem sie die Alltagssituationen dem späteren Lebenskonzept in Freiheit anpassen (z.B. Selbständigkeit, Selbstverantwortung). Sie beobachten die inhaftierten Personen im Alltagsleben, dokumentieren ihre Erkenntnisse (z.B. in Journals) und leiten wichtige Informationen an die vorgesetzte Stelle weiter.

Verlauf des Freiheitsentzuges dokumentieren und evaluieren

Die Fachleute für Justizvollzug analysieren das Verhalten der inhaftierten Personen in ihrem Bereich, halten Fortschritte fest und beurteilen dieses unter risikorelevanten Gesichtspunkten sowie individueller Entwicklungsperspektiven. Sie dokumentieren ihre Beobachtungen in schriftlicher Form und erstellen gemäss betrieblichen Vorgaben Berichte z.Hd. der vorgesetzten Stelle oder spezialisierter Dienste. Nach der Auswertung und dem Entscheid der vorgesetzten Stelle passen sie die Zielvereinbarung/den Vollzugsplan sowie die Massnahmen in ihrem Bereich an.

Nachzuweisende Kompetenzen im Detail / Leistungskriterien

Umsetzungspotential

Die Fachleute für Justizvollzug sind in der Lage, ...

- Ein-, Aus- und Übertritte von inhaftierten Personen gemäss den betrieblichen Vorschriften und Abläufen vorzubereiten und durchzuführen;
- inhaftierte Personen ins Alltagsleben im Wohn- bzw. Zellenbereich sowie in die gültigen Reglemente und das Disziplinarrecht einzuführen;
- bei der Erstellung von Zielvereinbarungen und Vollzugsplänen fachkundig mitzuwirken;
- inhaftierte Personen im Alltagsleben individuell zu unterstützen und zu begleiten sowie ihre Selbständigkeit und Eigenverantwortung zu respektieren und zu fördern;
- die Betreuung und Begleitung besonderer Inhaftiertengruppen auf deren spezifische Bedürfnisse anzupassen;
- den Verlauf des Freiheitsentzuges zu dokumentieren, wesentliche Informationen weiterzuleiten und für ihren Zuständigkeitsbereich fachkundig zu evaluieren.

Wissen, Verständnis

Die Fachleute für Justizvollzug haben...

- fundierte Kenntnisse der im Bereich relevanten gesetzlichen Grundlagen, der Menschen- und Grundrechte, der europäischen Strafvollzugsgrundsätze und anderer justizvollzugsspezifischer Standards;
- vertiefte Kenntnisse im Bereich der betrieblichen Standards, Prozesse und Vorschriften;
- sehr gutes Handlungswissen bezüglich Umgang mit Menschen aus unterschiedlichen Kulturkreisen (interkulturelle Kompetenzen);
- sehr gutes Handlungswissen bezüglich Kommunikation, Gesprächsführungs- und Verhandlungskompetenzen;
- Kenntnisse für den Umgang mit Widerständen (bspw. aggressive Haltung, einschüchterndes Auftreten)
- vertiefte Kenntnisse über den Einsatz vom technischen Hilfsmittel bei der erkennungsdienstlichen Erfassung und der Eintrittskontrolle;
- vertiefte Kenntnisse im Bereich der betrieblichen Reglemente und des anzuwendenden Disziplinarrechts;
- ein vertieftes Verständnis über die Rechte und Pflichten der inhaftierten Personen und der dafür zuständigen Ansprechpersonen;

- gute Kenntnisse der unterschiedlichen Haftformen und des anzuwendenden internen Vollzugs-/Haftregimes;
- fundierte Kenntnisse der für die Vollzugsplanung und allfällige Vollzugsöffnungen relevanten gesetzlichen Grundlagen und anderer justizvollzugsspezifischer Standards.
- gute Kenntnisse im Bereich Case-, Schnittstellen- und Übergangsmanagement;
- Grundlagenkenntnisse im Bereich Kriminologie und risikoorientierter Sanktionenvollzug;
- sehr gute Kenntnisse über die geltenden Grundsätze der Untersuchungs- und Sicherheitshaft, des vorzeitigen Straf- und Massnahmenantritts, des Straf- und Massnahmenvollzugs und der ausländerrechtlichen Haft sowie der jeweils damit verbundenen Rechte und Pflichten für die freiheitsentziehende Institution;
- psychologische Grundlagenkenntnisse;
- Kenntnisse über sozialpädagogisches Fördern und sozialpädagogische Gruppengestaltung;
- vertiefte Kenntnisse über die Funktionsweise und die Auswirkungen totaler Institutionen (Prisonisierungseffekt) auf die inhaftierten Personen;
- vertiefte Kenntnisse über die Grundprinzipien des Freiheitsentzugs (Sicherheits-, Normalisierungs-, Entgegenwirkungs-, Betreuungs- und Förderungsgrundsätze);
- gutes Handlungswissen bezüglich Konfliktmanagement und gruppenspezifischer Prozesse;
- vertiefte Kenntnisse über besondere Inhaftiertengruppen mit spezifischen Bedürfnissen;
- gutes Handlungswissen bezüglich der Bewilligungsprozesse durch die zuständigen Stellen;
- ein fundiertes Verständnis über die Relevanz der Verhaltensbeobachtung der inhaftierten Personen im Alltag des Freiheitsentzugs und die Notwendigkeit, diese Beobachtungen objektiv zu dokumentieren;
- gutes Handlungswissen bezüglich Planung und Organisation von Aus- und Übertritten;
- Kenntnisse bezüglich der Belastungssituationen von inhaftierten Personen bei Aus- und Übertritten.

Einstellungen, Werte, Motivation

Die Fachleute für Justizvollzug sind...

- bereit, mit unbekanntem Menschen den Kontakt auf- und eine Empfangshaltung einzunehmen;
- motiviert, das Informationsbedürfnis der inhaftierten Personen ernst zu nehmen und entsprechend darauf zu reagieren;
- sich der Vulnerabilität der inhaftierten Personen grundsätzlich und der besonders kritischen Lebensphase beim Eintritt/Übertritt/Austritt in den Freiheitsentzug bewusst;
- bestrebt, Transparenz bezüglich der Rechte und Pflichten sowie der möglichen Konsequenzen bei Nichtbefolgung zu schaffen;
- bestrebt, die Anliegen und Bedürfnisse der inhaftierten Personen aufzunehmen und sind motiviert auch für die Anliegen spezieller Inhaftiertengruppen Verständnis aufzubringen;
- bereit, sich auf die individuellen sprachlichen und kognitiven Fertigkeiten der inhaftierten Personen einzustellen, und eine vertrauens- und respektvolle und professionelle Beziehung zu gestalten;
- sich der Unabdingbarkeit ihrer professionellen, fairen und diskriminierungsfreien Haltung gegenüber den inhaftierten Personen bewusst;
- sich der Wichtigkeit einer objektiven Haltung bei der Beobachtung und Dokumentation des Verhaltens bewusst;
- bereit, sich auch an den Ressourcen von inhaftierten Personen zu orientieren, um diese Ressourcen zu erhalten und darauf aufzubauen;
- bestrebt, unerwünschte Gruppendynamiken, Missstände, Spannungen und Konflikte deeskalierend zu regeln;
- bereit, inhaftierten Personen mit einer empathischen, respektvollen, transparenten, motivierenden und differenzierten Haltung zu begegnen und diese Haltung in ihr Handeln einfließen zu lassen;
- sich ihrer Vorbildfunktion bewusst;
- motiviert, auf die spezifischen Bedürfnisse besonderer Inhaftiertengruppen einzugehen und nach Möglichkeiten individueller Lösungsansätze innerhalb der Rahmenbedingungen zu suchen;
- bestrebt, den Grundsatz der Gleichbehandlung der inhaftierten Personen zu respektieren;
- bereit, Entscheide der vorgesetzten Stellen umzusetzen;
- bereit, wesentliche Informationen jederzeit an die relevanten Stellen weiterzuleiten;
- bestrebt, die Entlassung resp. die Versetzung oder ggf. Ausschaffung frühzeitig und in Absprache mit externen Partnern vorzubereiten;

- bereit, die inhaftierten Personen während eines Übergangs zu begleiten und sie über die Schritte angemessen zu informieren.

Metakognition

Die Fachleute für Justizvollzug sind in der Lage, ...

- der besonderen Lebenssituation, in welcher sich neu eintretende inhaftierte Personen befinden, adäquat zu begegnen;
- Anliegen und Bedürfnisse der inhaftierten Personen aufzunehmen und nach Zuständigkeit und Dringlichkeit zu triagieren;
- Eigen- oder Fremdgefährdung einzuschätzen und die notwendigen Schritte ab- und einzuleiten;
- gestützt auf ihren Auftrag regelmässig ihre professionelle Haltung und ihr Rollenverständnis zu reflektieren und bei Bedarf entsprechende Verhaltenskorrekturen vorzunehmen;
- in interdisziplinären Teams an der Erarbeitung von Lösungen mitzuwirken;
- vollzugs- und risikobelastete Aspekte bei inhaftierten Personen einzuschätzen, um darauf begründete Massnahmen abzuleiten;
- bei inhaftierten Personen, die nicht für schuldig befunden oder nicht von einem Gericht verurteilt worden sind, den Grundsatz der Unschuldsvermutung zu beachten;
- auffälliges Verhalten zu erkennen (bspw. deliktrelevante Beobachtungen), die Erkenntnisse zu dokumentieren und die nötigen Schritte daraus abzuleiten bzw. an die Ansprechpersonen weiterzugeben;
- einzuschätzen, wie der Umgang mit den verschiedenen Inhaftiertengruppen und das Zusammenleben zwischen den verschiedenen Inhaftiertengruppen (Leben in der Zwangsgemeinschaft und Subkulturen) zu gestalten sind, und darauf abgestimmt entsprechende Schritte einzuleiten;
- einzuschätzen, wie sich angepasste Betreuungs- und Begleitungsgrundsätze auf die Gruppe auswirken und entsprechend zu handeln;
- das Verhalten der inhaftierten Personen, risikorelevante Gesichtspunkte sowie individuelle Ressourcen und den Zielerreichungsgrad für den eigenen Zuständigkeitsbereich zu analysieren, um Entwicklungsperspektiven und geeignete Massnahmen zu empfehlen.

6.2 Handlungskompetenzbereich B: Gestalten der Arbeit und der Beschäftigung der inhaftierten Personen

Kompetenz

Die Fachleute Justizvollzug bereiten Arbeitsplätze für die inhaftierten Personen so vor, dass eine geordnete Arbeitsaufnahme ermöglicht wird. Sie führen die inhaftierten Personen in ihren Arbeitsbereich ein und instruieren sie über ihr Einsatzgebiet. Mit den inhaftierten Personen vereinbaren sie Ziele in Bezug auf den Arbeitseinsatz. Sie planen auf die inhaftierten Personen zugeschnittene betriebliche Aus- und Weiterbildungen. Die Fachleute Justizvollzug leiten die inhaftierten Personen am Arbeitsplatz an, unterstützen sie beim Erlernen der Arbeitsprozesse und begleiten sie im Arbeitsalltag. Sie dokumentieren die Arbeitsausführungen und evaluieren den Zielerreichungsgrad.

Beispiele typischer Arbeitssituationen

Zielvereinbarungen/Zielvereinbarungsgespräche durchführen

Die Fachleute für Justizvollzug erheben im Gespräch oder anhand von Vorinformationen die berufliche Vorbildung, Arbeitsfähigkeiten und individuelle Vorlieben der inhaftierten Personen und leiten daraus Stärken und Schwächen ab. Bei Bedarf führen sie Arbeitsproben durch und stellen den inhaftierten Personen unterschiedlichen Aufgaben, um deren Leistungsniveau besser einschätzen zu können (z.B. sprachliche und manuelle Fähigkeiten, Konzentrationsfähigkeit, Arbeiten in Gruppen). Sie beziehen Informationen aus anderen zuständigen Stellen oder Disziplinen in ihre Abklärungen mit ein und holen sich bei Bedarf zusätzliche Informationen ein. Aus dem Ergebnis ihrer Analyse leiten sie passende Zielsetzungen sowie zuteilbare Aufgaben in ihrem Arbeitsbereich ab und planen die Begleitung bzw. Betreuung am Arbeitsplatz.

Die Fachleute für Justizvollzug kommunizieren ihre Schlussfolgerungen aus ihrer Analyse an die vorgesetzte Stelle und stellen den Miteinbezug der Ziele (bspw. in den Vollzugsplänen) sicher. Sie besprechen die Ziele mit den inhaftierten Personen im Rahmen eines Zielvereinbarungsgesprächs und stellen dabei das Verstehen der Ziele in sprachlicher und kommunikativer Hinsicht sicher.

Inhaftierte Personen am Arbeitsplatz anleiten, unterstützen und begleiten

Die Fachleute für Justizvollzug instruieren die inhaftierten Personen direkt am Arbeitsplatz. Sie erklären die auszuführenden Arbeitsschritte mithilfe von mündlichen oder schriftlichen Anweisungen, am konkreten Werkstück oder durch Vorzeigen und vermitteln ihnen das nötige Fachwissen. Sie leiten die inhaftierten Personen durch präzises Vorzeigen der auszuführenden Arbeiten an, beobachten die inhaftierten Personen bei der Ausführung und unterstützen sie beim Erlernen der verschiedenen Arbeitsschritte. Sie fördern die inhaftierten Personen dem Leistungsniveau entsprechend und erkennen deren Entwicklung. Dabei behalten sie stets die individuellen Zielvereinbarungen im Kopf und schaffen individuelle Lernsituationen.

Nachzuweisende Kompetenzen im Detail / Leistungskriterien

Umsetzungspotential

Die Fachleute für Justizvollzug sind in der Lage, ...

- Arbeitsplätze und Arbeiten für die inhaftierten Personen vorzubereiten;
- inhaftierte Personen in den Arbeitsbereich einzuführen und über den Arbeitseinsatz zu instruieren;
- das Leistungsniveau von inhaftierten Personen abzuklären und darauf abgestimmte Ziele abzuleiten;
- inhaftierte Personen am Arbeitsplatz detailliert anzuleiten, zu unterstützen und zu begleiten;
- Arbeitsausführungen zu dokumentieren und zu evaluieren;

Wissen, Verständnis

Die Fachleute für Justizvollzug haben ...

- grundlegende Kenntnisse im Bereich Arbeitsagogik;
- gute Kenntnisse im Bereich Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Ergonomie;
- sehr gutes Handlungswissen bezüglich der verschiedenen Arbeitsmaterialien, Werkzeuge und Maschinen;
- psychologische Grundlagenkenntnisse;

- sehr gutes Verständnis bezüglich der betrieblichen Tagesabläufe und auszuführender Arbeiten;
- methodische Kenntnisse, wie Stärken und Schwächen von inhaftierten Personen im Hinblick auf den Einsatz am Arbeitsplatz sowie der betrieblichen Aus- und Weiterbildung analysiert werden können;
- ein gutes Verständnis von Anforderungen an eine Stelle und deren Überprüfung;
- sehr gutes Handlungswissen bezüglich Zielformulierungen;
- Kenntnisse im Bereich der betrieblichen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten;
- sehr gutes Handlungswissen bezüglich der Arbeitsschritte im eigenen Arbeitsbereich;
- gute Kenntnisse im Bereich Arbeitsanleitung und Instruktion;
- gute kommunikative Fähigkeiten und vertiefte Kenntnisse in der Gesprächsführung;
- sehr gutes Handlungswissen bezüglich zu führender Beurteilungsgespräche.

Einstellungen, Werte, Motivation

Die Fachleute für Justizvollzug sind...

- bestrebt, die verschiedenen Arbeitsbereiche im Hinblick auf die Bedürfnisse der inhaftierten Personen und nach arbeitsagogischen Gesichtspunkten zu gestalten;
- motiviert, die Arbeitsplätze nach den sicherheitstechnischen und ergonomischen Aspekten einzurichten;
- motiviert, eine tragfähige Arbeitsatmosphäre zu schaffen und den inhaftierten Personen Wertschätzung, Empathie und Anerkennung entgegen zu bringen;
- sich der Wichtigkeit eines umfassenden Einführungsprozesses bewusst;
- motiviert mittels interdisziplinären Austauschs einen Gesamteindruck der inhaftierten Personen zu gewinnen;
- bestrebt, mit den inhaftierten Personen Zielvereinbarungs- und Qualifikationsgespräche nach den betrieblichen Vorgaben zu führen;
- bestrebt, die vorgesetzte Stelle, weitere Ansprechpersonen sowie die inhaftierten Personen über das Vorgehen und die Resultate zu informieren;
- sich der Wichtigkeit eines strukturierten Vorgehens bewusst;

- bestrebt, eine zielführende Aus- und Weiterbildung der inhaftierten Personen sicherzustellen;
- bestrebt, Anweisungen möglichst klar und detailliert zu formulieren;
- motiviert, die inhaftierten Personen dem Leistungsniveau und der Zielvorgabe entsprechend zu fördern;
- bereit, die inhaftierten Personen zu motivieren und für die Arbeit zu begeistern;
- sich dem Spannungsfeld von Leistungs- und Termindruck vs. Normalisierungs- und Förderungsgrundsätzen bewusst;
- sich der Wichtigkeit einer objektiven und nachvollziehbaren Beurteilung der Ziele bewusst;
- bereit, im interdisziplinären Team über Schwierigkeiten der inhaftierten Personen fachlich zu informieren;

Metakognition

Die Fachleute für Justizvollzug sind in der Lage, ...

- das Leistungsniveau der inhaftierten Personen einzuschätzen und entsprechende Aufgaben abzuleiten;
- die inhaftierten Personen sprachlich und kognitiv einzuschätzen um darauf abgeleitet das Einführungsprogramm abzustimmen;
- die Ergebnisse zu analysieren und darauf abgestimmt passende Zielsetzungen und zuteilbare Aufgaben für die inhaftierten Personen abzuleiten;
- aus den Zielvereinbarungsgesprächen Empfehlungen für geeignete Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen abzuleiten und an die zuständige Stelle weiterzuleiten;
- die Ausführung der Arbeitsschritte bei den inhaftierten Personen sowie deren Entwicklungsstand einzuschätzen und darauf abgestimmt gezielte Unterstützung, Optimierung oder gezielte Fördermassnahmen abzuleiten;
- die Arbeitsleistungen konsequent und objektiv nach arbeitsagogischen und leistungsorientierten Kriterien sowie den vereinbarten Zielen zu beurteilen und das Arbeitsentgelt und weitere Massnahmen festzulegen;
- pragmatische Lösungen für die inhaftierten Personen bzgl. der Arbeit/Beschäftigung sowie der Aus- und Weiterbildung abzuleiten.

6.3 Handlungskompetenzbereich C: Aufrechterhalten von Sicherheit und Ordnung der inhaftierten Personen

Kompetenz

Die Fachleute Justizvollzug nehmen regelmässig Kontrollen an Personen sowie Sachen vor. Zudem führen sie bei den inhaftierten Personen regelmässig oder auf Verdacht Kontrollen zu Suchtmittelbesitz oder –konsum und/oder anderer verbotener Substanzen durch. Die Präsenz der inhaftierten Personen kontrollieren sie regelmässig. Regelverstösse und fehlbares Verhalten von inhaftierten Personen können sie erkennen und dokumentieren und die zuständigen Stellen zwecks Einleitung von Disziplinar massnahmen kontaktieren. Sie begleiten inhaftierten Personen in Arrestzellen und überwachen diese. Tritt in der Institution ein Krisen- oder Notfall ein, alarmieren sie die notwendigen Stellen und intervenieren nach Möglichkeit. Sie führen interne sowie externe Verschiebungen der inhaftierten Personen durch und begleiten allfällige Ausgänge. Sie kontrollieren die Besucher und stellen die Überwachung der Besuche sicher.

Beispiele typischer Arbeitssituationen

Sicherheitskontrollen an Personen (inkl. Leibesvisitationen), Sachen und Räumlichkeiten durchführen

Die Fachleute für Justizvollzug nehmen regelmässig verschiedene Kontrollen vor. Sie führen Personenkontrollen bei inhaftierten Personen (inkl. Leibesvisitation) durch. Sie achten dabei darauf, diese Kontrolle mit dem nötigen Taktgefühl durchzuführen und die einzelnen Schritte zu erklären. Die bei inhaftierten Personen durchzuführenden Leibesvisitationen sind in der Regel zweiphasig durchzuführen. Weiter kontrollieren sie die Effekten von inhaftierten Personen, mitgebrachte Gegenstände sowie die Post. Beim Verlassen des Arbeitsbereiches stellen die Fachleute für Justizvollzug sicher, dass alle Werkzeuge im Arbeitsbereich verbleiben. Bei Verdacht oder aufgrund regelmässiger Kontrollzyklen kontrollieren die Fachleute für Justizvollzug die Zellen der inhaftierten Personen sowie die gemeinsamen Wohnbereiche. Bei den Kontrollen gehen sie systematisch und gemäss vorgegebenen Prozessen vor und lassen die nötige Sorgfalt walten. Sie dokumentieren die Sicherheitskontrollen.

Regelverstösse und fehlbares Verhalten von inhaftierten Personen erkennen und dokumentieren

Die Fachleute für Justizvollzug sind dafür verantwortlich, dass die inhaftierten Personen die Hausordnung einhalten. Sie kontrollieren die Einhaltung der Regeln. Liegen Verstösse vor, für welche ein Ermessensspielraum besteht, versuchen sie positiv auf den inhaftierten Personen einzuwirken, damit keine Disziplinierung nötig ist. Je nach Situation erläutern sie die Regeln, motivieren, ermahnen oder warnen die inhaftierte Person und wirken deeskalierend.

Bei Verstössen ohne Ermessensspielraum oder bei fehlender Einsicht der inhaftierten Person leiten die Fachleute für Justizvollzug die notwendigen Informationen zwecks Prüfung und Einleitung eines Disziplinarverfahrens an die zuständigen Stellen weiter. Sie achten bei der Anordnung von Massnahmen auf die Verhältnismässigkeit. Sie wenden die rechtlich vorgeschriebenen Schritte an: Sie halten den Sachverhalt schriftlich und möglichst objektiv fest, gewähren das rechtliche Gehör, protokollieren die Aussagen der inhaftierten Person angemessen. Sofern sie damit beauftragt sind, der inhaftierten Person die Disziplinarverfügung auszuhändigen, stellen sie sicher, dass diese die Konsequenzen ihres Handelns versteht und weiss, wo sie sich beschweren kann. Im ganzen Prozess respektieren sie die Zuständigkeiten und Kompetenzen.

Im Krisen- oder Notfall richtig alarmieren, intervenieren und sich selber schützen

Die Fachleute für Justizvollzug erkennen Krisen- oder Notfälle wie Brand, Geiselnahme, Streik, Flucht oder Gewalt und alarmieren gemäss den Vorschriften der Institution die internen und externen Stellen umgehend. Sie versuchen, allenfalls bereits mit Unterstützung aus dem Team, Krisen vorzubeugen bzw. die Eskalation von Krisensituationen zu verhindern und wirken - wenn möglich - deeskalierend auf die Situation ein. Lässt sich die Situation nicht entschärfen, intervenieren sie situationsangemessen und unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften. Gegebenenfalls wenden sie, gestützt auf die betrieblichen Vorgaben, Zwangsmittel mit der nötigen Verhältnismässigkeit an.

Nachzuweisende Kompetenzen im Detail / Leistungskriterien

Umsetzungspotential

Die Fachleute für Justizvollzug sind in der Lage, ...

- regelmässig Sicherheitskontrollen an Personen und Sachen durchzuführen und zu dokumentieren;
- Suchtmittelkontrollen und Kontrollen auf andere verbotene Substanzen bei inhaftierten Personen fachgerecht durchzuführen und zu protokollieren;
- regelmässig Präsenzkontrollen durchzuführen;
- die Einhaltung der Regeln zu prüfen, objektiv zu dokumentieren und zweckgebunden zu würdigen;
- inhaftierte Personen in Arrestzellen zu überwachen, zu begleiten und im Notfall die korrekten Schritte einzuleiten;
- im Krisen- oder Notfall richtig zu alarmieren und zu intervenieren;
- interne und externe Verschiebungen sowie begleitete Ausgänge mit inhaftierten Personen nach Vorgaben durchzuführen;
- Besucher professionell zu kontrollieren und Besuche zu überwachen.

Wissen, Verständnis

Die Fachleute für Justizvollzug haben ...

- vertiefte Kenntnisse im Bereich der betrieblichen Sicherheitsvorschriften sowie der Prozesse;
- sehr gute Kenntnisse der betrieblichen Abläufe bei Feststellung von Zuwiderhandlungen bezüglich geltender Vorschriften;
- sehr gute Kenntnisse bezüglich der Berichterstattung (bspw. vollzugs- und deliktrelevanter Beobachtungen von Auffälligkeiten und Unrechtmässigkeiten bei der Feststellung von Zuwiderhandlung bezüglich geltender Vorschriften) im Alltagsleben der inhaftierten Personen inkl. zweckgebundener Würdigung von Sachverhalten;
- fundierte Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen und betrieblichen Prozesse bezüglich Umgang mit Suchtmitteln und anderer verbotener Substanzen;
- gute Kenntnisse der unterschiedlichen Suchtmittel und anderer verbotenen Substanzen sowie mit den mit dem Konsum verbundenen Symptomen;
- gutes Handlungswissen im Umgang mit Proben;
- gute Kenntnisse der Vorgaben bezüglich Präsenzkontrollen;

- vertiefte Kenntnisse im Bereich der Kompetenzen und Zuständigkeiten sowie der betrieblichen Regelungen und Prozesse bei Disziplinarmaßnahmen;
- sehr gutes Handlungswissen bezüglich Deeskalations-, Interventionstechniken und der betrieblichen Krisen- und Notfallkonzepte;
- vertiefte Kenntnisse im Bereich der Kompetenzen und Zuständigkeiten sowie der betrieblichen Regelungen und Prozesse bei der Überwachung/Begleitung von inhaftierten Personen in der Arrestzelle;
- Grundlagenkenntnisse im Umgang mit Suizidgefahr/psychischen Beschwerden;
- ein vertieftes Handlungswissen bezüglich der verschiedenen Krisen- und Notfallsituationen;
- Kenntnisse im Bereich des Selbstschutzes und der Zwangsmassnahmen;
- fundierte Kenntnisse im Bereich der betrieblichen bzw. behördlichen Vorschriften und Sicherheitsregeln;
- ein sehr gutes Verständnis der risiko- (und delikt-) relevanten Potentiale der inhaftierten Personen (bspw. Deliktbegehung, Wiederholungsgefahr, Fluchtgefahr, Organisation externer Hilfen etc.);
- sehr gutes Handlungswissen bezüglich technischer Hilfs- und Interventionsmittel;
- vertiefte Kenntnisse der betrieblichen Vorschriften und Abläufe im Bereich der Besuchsregelungen;
- Kenntnisse im Bereich Datenschutz und Persönlichkeitsschutz;
- sehr gutes Handlungswissen bezüglich Umgangs mit speziellen Besuchergruppen.

Einstellungen, Werte, Motivation

Die Fachleute für Justizvollzug sind...

- bestrebt, die regelmässigen Personenkontrollen mit dem nötigen Taktgefühl durchzuführen und den inhaftierten Personen die einzelnen Schritte der Kontrollen zu erklären;
- sich der schambesetzten Situation bei Personenkontrollen bewusst;
- motiviert, die Kontrollen fachgerecht und systematisch vorzunehmen;
- sich der Wichtigkeit eines angemessenen Handelns frei von Willkür bewusst;
- bereit, inhaftierte Personen auf Anzeichen von Suchtmittelkonsum oder auf den Konsum anderer verbotener Substanzen anzusprechen und verhältnismässige Schritte einzuleiten;

- bestrebt, bei einer Kontrolle ruhig und fachgerecht, sowie respektvoll vorzugehen;
- bei einer Kontrollverweigerung die inhaftierten Personen zur Kooperation zu bewegen und sie auf Konsequenzen hinzuweisen;
- motiviert, im Bedarfsfall den interdisziplinären Austausch mit dem Gesundheitspersonal nach betrieblichen Vorgaben aufzunehmen;
- bestrebt, die unterschiedlichen Präsenzkontrollen gewissenhaft, respektvoll und nach betrieblichen Vorgaben durchzuführen;
- bei den Anwesenheitskontrollen motiviert, sich nicht täuschen zu lassen sowie taktvoll und achtsam vorzugehen;
- bestrebt, positiv auf inhaftierten Personen einzuwirken, um Regelverstösse und Disziplinierungen zu vermeiden;
- sich der Notwendigkeit einer ruhigen, sachlichen, unvoreingenommenen und konsequenten Haltung bewusst;
- bestrebt, sich nicht provozieren zu lassen und ruhig zu bleiben;
- bestrebt, die Verhältnismässigkeit der Disziplinierungen bei Regelverstössen jederzeit zu respektieren;
- motiviert, den inhaftierten Personen die Regeln und damit zusammenhängende Disziplinar massnahmen zu erklären;
- bestrebt, die Verfahrens- und Menschenrechte der inhaftierten Personen jederzeit zu respektieren;
- sich ihrer Fürsorgepflicht bewusst;
- sich der Ausnahmesituation der Arrestierung für die inhaftierten Personen bewusst;
- bestrebt, in Krisen- oder Notfallsituationen dem Selbstschutz und dem Schutz von Dritten höchste Priorität einzuräumen;
- bestrebt, Krisen - wenn möglich - vorzubeugen bzw. Eskalationen zu verhindern;
- bereit, an regelmässigen Trainings der Notfallmassnahmen teilzunehmen;
- bestrebt, sich nicht provozieren zu lassen und eine gute Kommunikation im Team sicherzustellen;
- bestrebt, die Beobachtungen während einer Verschiebung oder eines Ausgangs objektiv und sachlich schriftlich festzuhalten;
- motiviert, interdisziplinär und mit den zuständigen Personen das Risiko für eine externe Verschiebung oder für begleitete Ausgänge zu klären;
- sich der Wichtigkeit des akribischen Einhaltens der Sicherheitsregeln bewusst und handeln im Notfall konsequent nach den betrieblichen bzw. behördlichen Vorschriften;

- bereit, die Begleit- und Aufsichtsfunktion professionell umzusetzen und sie gegenüber den inhaftierten Personen konsequent durchzusetzen;
- bestrebt, die Besuchsregelungen und -abläufe konsequent und rechtsgleich umzusetzen sowie den Datenschutz und den Persönlichkeitsschutz der inhaftierten Personen zu wahren;
- motiviert, speziellen Besuchergruppen besondere Aufmerksamkeit zu schenken;
- bestrebt, mit den Angehörigen professionell und dem nötigen Fingerspitzengefühl umzugehen.

Metakognition

Die Fachleute für Justizvollzug sind in der Lage, ...

- verdächtige Momente/Aspekte zu erkennen, um darauf gemäss vorgegebenem Prozess weiterführende Kontrollen durchzuführen;
- die sicherheitsrelevanten Aspekte des verbotenen Suchtmittelkonsums oder anderer verbotener Substanzen zu erkennen, und sind deshalb motiviert, die notwendigen Kontrollen nach Vorgaben durchzuführen;
- auffälliges, gesundheitsgefährdendes Verhalten im Zusammenhang mit einem vermuteten Suchtmittelkonsum oder dem Konsum anderer verbotener Substanzen zu erkennen und das vorgesehene (Notfall-)prozedere einzuleiten;
- das Fehlen von inhaftierten Personen bei den Präsenzkontrollen zu erkennen und das entsprechende Prozedere einzuleiten;
- jederzeit ihre Zuständigkeit und ihre Kompetenzen zu prüfen und entsprechendes Handeln daraus abzuleiten;
- Ermessensspielräume sicher einzuschätzen;
- die Befindlichkeit bei inhaftierten Personen im Arrest sorgfältig zu beobachten und Anzeichen von Notfallsituationen zu erkennen;
- Krisen- oder Notfälle richtig einzuschätzen und das entsprechende Notfallprozedere gemäss den betrieblichen Vorgaben einzuleiten;
- Inhaftierte Personen während eines begleiteten Ausgangs jederzeit bezüglich risiko- und deliktrelevanten Verhaltens einzuschätzen, um im Notfall die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen zu treffen;
- das risiko- und deliktrelevante Verhalten zu beobachten und die Erkenntnisse an die Ansprechpersonen weiterzugeben;
- unvorhergesehene Situationen oder Regelverstösse richtig einzuschätzen und daraus geeignete Massnahmen abzuleiten;
- kritische Situationen im Kontext der Besuche zu erkennen und angemessen zu reagieren;
- ihr eigenes Auftreten als Vertretung des Staates zu reflektieren.

6.4 Handlungskompetenzbereich D: Aufrechterhalten der Gesundheit der inhaftierten Personen

Kompetenz

Die Fachleute für Justizvollzug erkennen körperliche Beschwerden sowie auffälliges psychisches Verhalten und leiten die Beobachtungen an die zuständigen Fachpersonen weiter. Bei gesundheitlichen Notfällen intervenieren sie und alarmieren die zuständigen Stellen. Gesundheitliche Bagatellfälle können sie angemessen behandeln. Sie sind auf die speziellen Bedürfnisse von besonders vulnerablen Gruppen sensibilisiert und gehen mit diesen adäquat um. Die vom medizinischen Personal vorgeschriebene Medikamentenabgabe setzen sie strikt um. Sie achten die Persönlichkeitsrechte und die besonderen Schutzbedürfnisse von inhaftierten Personen auch im Bereich der Sexualität.

Beispiele typischer Arbeitssituationen

Körperliche Beschwerden und psychisch auffälliges Verhalten erkennen, beurteilen und im Bedarfsfall die zuständigen Fachpersonen informieren

Die Fachleute für Justizvollzug beobachten im Wohn- und Arbeitsbereich laufend die Befindlichkeit der inhaftierten Personen und erkennen positive wie negative Veränderungen. Oft sind sie nicht über allfällige Krankheiten informiert (Arztgeheimnis), sie stützen sich daher lediglich auf ihre Beobachtungen sowie die der Teammitglieder ab. Steht das Delikt jedoch im Zusammenhang mit einer psychischen Krankheit werden die Fachleute für Justizvollzug über die Krankheitsbilder informiert und beziehen dieses Wissen in ihr Handeln ein. Ein besonderes Augenmerk richten sie auf Anzeichen von Suizidgefahr. Sie dokumentieren Auffälligkeiten im Tagesjournal. Sie informieren bei Bedarf den Gesundheitsdienst oder andere zuständige Dienste und veranlassen nähere Abklärungen. In Notfallsituationen alarmieren sie die zuständigen Stellen und leiten umgehend die nötigen allenfalls lebensrettenden Massnahmen ein. Im Umgang mit den inhaftierten Personen schützen sie sich mit geeigneten Massnahmen vor einer Ansteckung mit Infektionskrankheiten.

Im gesundheitlichen Notfall alarmieren und Sofortmassnahmen einleiten

Bei einem gesundheitlichen Notfall alarmieren die Fachleute für Justizvollzug die zuständigen Stellen, leisten Erste Hilfe und ergreifen lebensrettende Sofortmassnahmen (allenfalls mit vorhandenen Einrichtungen, bspw. Defibrillator). Sie schenken dem Schutz vor Ansteckungen mit Infektionskrankheiten die nötige Aufmerksamkeit. Befindet sich eine Fachperson für Justizvollzug zum Zeitpunkt des medizinischen Notfalls in der Zentrale, alarmiert sie die internen und externen Stellen wie beispielsweise die Sanität und verschafft den Rettungskräften Zugang zur inhaftierten Person. Muss die inhaftierte Person ins Krankenhaus überführt werden, setzen die Fachleute für Justizvollzug den Prozess gemäss den Vorschriften der Institution um.

Nachzuweisende Kompetenzen im Detail / Leistungskriterien

Umsetzungspotential

Die Fachleute für Justizvollzug sind in der Lage, ...

- somatische Probleme und psychisch auffälliges oder ungewöhnliches Verhalten zu erkennen, zu dokumentieren und an die zuständigen Stellen weiterzuleiten;
- im gesundheitlichen Notfall korrekt zu intervenieren;
- gesundheitliche Bagatellfälle angemessen zu behandeln;
- mit besonders vulnerablen Inhaftiertengruppen adäquat umzugehen;
- vom medizinischen Personal gerichtete Medikamente gemäss den Vorgaben korrekt abzugeben;
- den Persönlichkeitsrechten und den besonderen Schutzbedürfnissen von inhaftierten Personen auch im Bereich der Sexualität Rechnung zu tragen.

Wissen, Verständnis

Die Fachleute für Justizvollzug haben...

- Grundwissen im Bereich somatischer und psychischer Krankheiten und deren Symptomatik;
- sehr gutes Handlungswissen bezüglich betrieblicher Vorgaben zu den Schutzmassnahmen vor Infektionskrankheiten sowie den medizinischen Notfallprozessen;
- fundierte Kenntnisse im Bereich der betrieblichen Vorschriften und medizinischen Notfallprozesse;

- gutes Handlungswissen bezüglich Erster Hilfe und lebensrettender Sofortmassnahmen;
- grundlegende Kenntnisse im Bereich der Medikamente sowie gute Kenntnisse der betrieblichen Vorschriften bei der Medikamentenabgabe;
- vertiefte Kenntnisse über die Bedürfnisse von und den Umgang mit besonders vulnerablen Inhaftiertengruppen;
- Kenntnisse über die unterschiedlichen sexuellen Ausdrucksformen im Gefängnis.

Einstellungen, Werte, Motivation

Die Fachleute für Justizvollzug sind...

- motiviert, bei psychischen oder somatischen Auffälligkeiten die zuständigen Stellen, beispielsweise den Gesundheitsdienst zu informieren;
- bestrebt, ein besonderes Augenmerk auf Anzeichen von Suizidgefahr zu richten, Auffälligkeiten zu dokumentieren und die notwendigen Stellen unverzüglich nach den betrieblichen Vorgaben zu informieren;
- sich ihrer Fürsorgepflicht und der Wichtigkeit der laufenden Beobachtung und Dokumentation des Gesundheitszustandes von inhaftierten Personen bewusst;
- bestrebt, im gesundheitlichen Notfall unter Berücksichtigung des Selbstschutzes und des Schutzes von Dritten erste Hilfe zu leisten und lebensrettende Sofortmassnahmen einzuleiten;
- bestrebt, in Notfallsituationen Ruhe zu bewahren und überlegt zu handeln;
- bereit, im medizinischen Notfall die zuständigen internen und externen Stellen zu alarmieren oder alarmieren zu lassen;
- bereit, die eigenen fachlichen Grenzen zu respektieren;
- bestrebt, besonders vulnerablen Inhaftiertengruppen angemessen zu begegnen, provokative Situationen zu vermeiden und sie vor Übergriffen vor anderen inhaftierten Personen zu schützen;
- sich der Unabdingbarkeit einer fairen und diskriminierungsfreien Haltung bewusst;
- bereit, Verständnis und Geduld in der Zusammenarbeit mit besonders vulnerablen inhaftierten Personen aufzubringen und Fehlverhalten mit einer professionellen Grundhaltung zu begegnen;
- motiviert, auf die besonderen Bedürfnisse besonders vulnerabler Inhaftiertengruppen einzugehen und nach Lösungen innerhalb der institutionellen Rahmenbedingungen zu suchen;

- bestrebt, die Medikamentenabgabe gemäss den Vorgaben sorgfältig durchzuführen und sicherzustellen, dass die Medikamente von der richtigen Person eingenommen werden;
- motiviert, Unstimmigkeiten/Unklarheiten in Bezug auf Medikamente immer abzuklären und nicht eigenmächtig zu handeln;
- sich der Wichtigkeit der strikten Handhabung der Vorschriften bei der Medikamentenabgabe und -einnahme bewusst;
- bestrebt, mit dem Thema Sexualität respektvoll und sachlich umzugehen;
- sich der Wichtigkeit der angepassten Regelung im Zusammenhang mit Sexualstraftätern bewusst;
- bestrebt, abweichendes Verhalten bezüglich Sexualität zu erkennen und Massnahmen einzuleiten.

Metakognition

Die Fachleute für Justizvollzug sind in der Lage, ...

- psychische oder somatische Befindlichkeiten einzuschätzen und die nötigen Stellen zu informieren;
- medizinische Notfallsituationen einzuschätzen und umgehend angemessene Massnahmen zu ergreifen;
- Anzeichen von Medikamentenmissbrauch frühzeitig zu erkennen und die zuständigen Stellen über ihre Beobachtungen zu informieren;
- medizinische Bagatellfälle fachkundig einzuschätzen und bei Unsicherheit den Gesundheitsdienst beizuziehen;
- Fehlverhalten oder abweichendes Verhalten von besonders vulnerablen Inhaftiertengruppen im Kontext richtig einzuschätzen und angemessene Massnahmen in Absprache mit Dritten abzuleiten;
- Unstimmigkeiten zu erkennen und unverzüglich das medizinische Personal zu informieren;
- heikle Situationen bezüglich sexueller Bedürfnisse von inhaftierten Personen einzuschätzen und gemäss den internen Regelungen Massnahmen einzuleiten.

6.5 Handlungskompetenzbereich E Selbstmanagement und Zusammenarbeiten in der Organisation

Kompetenz

Die Fachleute für Justizvollzug gestalten ihre eigene Rolle stets professionell. Sie sind sich der möglichen Belastungen durch ihre Arbeit bewusst und legen grossen Wert auf Ausgleich, um gesund zu bleiben. Die Fachleute für Justizvollzug sind sich der Wichtigkeit der interdisziplinären Zusammenarbeit in ihrer Funktion bewusst. Sie sind bereit, im Team, mit den Vorgesetzten sowie mit internen und externen Partnern eine gute Kooperation zu pflegen.

Beispiele typischer Arbeitssituationen

Eigene Rolle professionell gestalten

Die Fachleute für Justizvollzug zeichnen sich in ihrem Arbeitsalltag durch professionelles Handeln in ihrer Rolle (Vorbild, Ansprechperson etc.) sowie durch eine hohe Reflexionsfähigkeit aus. Sie analysieren sowohl alltägliche als auch nicht alltägliche Situationen, lösen Problemfälle ganzheitlich und unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben und entscheiden sicher über das weitere Vorgehen. Die Fachleute für Justizvollzug sind sich ihrer Rolle bewusst und wechseln diese in Abhängigkeit der momentanen Situation (z.B. von der Betreuungs- zur Aufsichtsperson). Sie hinterfragen gestützt auf ihren Auftrag ihr Rollenverständnis sowie ihre Haltung regelmässig (und sind zu diesem Zweck vertraut, mit einer Palette wirkungsvoller Methoden) und passen ihr Verhalten gegebenenfalls an.

Die Fachleute für Justizvollzug nehmen Ziel- und Rollenkonflikte in ihrem Aufgabenbereich objektiv wahr und managen diese professionell. Sie reflektieren eigenverantwortlich und innerhalb des Teams eigene Werte bzw. diejenigen ihres Berufes (Zusammenarbeit mit Zwangsklientel) und vertreten diese nach aussen.

Mit internen und externen Partnern zusammenarbeiten

Die Fachleute für Justizvollzug arbeiten mit verschiedenen internen (psychiatrisch-psychologischer Dienst, Sozialdienst, Gesundheitsdienst etc.) und externen (diverse Fachstellen, Anbieter von Arbeitsintegrationsmassnahmen, Unternehmen, Fachspezialist/innen etc.) Partnern zusammen. Auch mit Personen aus dem Umfeld der inhaftierten Personen (Angehörige, gesetzliche Vertreter, Hausärztinnen und Hausärzte etc.) stehen sie in Kontakt. Die Fachleute für Justizvollzug kennen die entsprechenden Ansprechpartner sowie deren Leistungsangebote und kontaktieren diese in den richtigen Situationen. Sie pflegen die Beziehungen zu ihnen aktiv und gestalten die Kommunikation professionell. Bei der Zusammenarbeit kennen sie die Grenzen ihrer Zuständigkeiten und respektieren diese.

Nachzuweisende Kompetenzen im Detail / Leistungskriterien

Umsetzungspotential

Die Fachleute für Justizvollzug sind in der Lage, ...

- gestützt auf ihren Auftrag die eigene Rolle professionell zu gestalten;
- in ihrer Funktion die eigenen Ressourcen und die persönliche Gesundheit zu beachten;
- im Team, mit Vorgesetzten sowie internen und externen Partnern professionell zusammenzuarbeiten.

Wissen, Verständnis

Die Fachleute für Justizvollzug haben ...

- vertiefte Kenntnisse im Hinblick auf ihr Berufsverständnis und sind mit ethischen Grundsätzen und dem Verhaltenskodex für Fachleute für Justizvollzug vertraut (Empfehlung CM/Rec(2012)5 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über den Europäischen Verhaltenskodex für Vollzugsbedienstete) ;
- ein gutes Verständnis der eigenen professionellen Rollen;
- ein vertieftes Verständnis im Bereich des persönlichen Ressourcenmanagements;
- eine Palette von wirkungsvollen Methoden im Umgang mit belastenden Situationen;
- vertiefte Kenntnisse im Bereich Kommunikation;
- sehr gutes Handlungswissen bezüglich wirkungsvoller Arbeitsprozesse;
- ein gutes Verständnis der Eskalationsstufen und der Umsetzung von deeskalierenden Strategien;
- fundierte Kenntnisse bezüglich ihrer Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten;
- sehr gutes Handlungswissen bezüglich Gesprächsführungs- und Verhandlungskompetenzen;
- ein fundiertes Verständnis im Bereich der interdisziplinären Zusammenarbeit;
- Kenntnisse externer Ansprechpersonen/Partner und derer Leistungsangebote.

Einstellung, Werte, Motivation

Die Fachleute für Justizvollzug sind ...

- motiviert, ihre Aufgaben mit einer objektiven, gerechten und konsequenten Haltung auszuüben;
- bestrebt, Ziel- und Rollenkonflikte professionell und objektiv wahrzunehmen und zu managen;
- motiviert, eigene Werte bzw. diejenigen ihres Berufes kontinuierlich zu reflektieren und vorbildlich nach aussen zu vertreten;
- sich ihres professionellen Handelns in ihrer Rolle bewusst;
- bestrebt, die eigene Balance zwischen Berufs- und Privatleben zu erhalten;
- motiviert, bei Bedarf Unterstützungsangebote wahrzunehmen und angemessen auf das ambivalente Image ihrer Profession in der Öffentlichkeit zu reagieren;
- sich der Wichtigkeit von Erfahrungsaustausch mit Kolleg/innen und des Teamzusammenhalts bewusst;
- bestrebt, problematisches Verhalten der Teamkolleg/innen anzusprechen und gemeinsam nach Lösungen zu suchen;
- motiviert, Beobachtungen und Informationen im Rahmen eines präzisen Rappports sorgfältig zu dokumentieren und damit den Informationsfluss sicherzustellen;
- bestrebt, Meinungsverschiedenheiten mit der vorgesetzten Person direkt zu klären und nach Lösungen zu suchen;
- motiviert, Anweisungen der vorgesetzten Person pflichtbewusst auszuführen;
- bestrebt, systematisch interne und externe Partner aktiv zu pflegen, kooperativ zusammenzuarbeiten und die Kommunikation professionell zu gestalten;
- motiviert, die Grenzen ihrer Zuständigkeiten zu respektieren.

Metakognition

Die Fachleute für Justizvollzug sind in der Lage; ...

- alltägliche und nicht alltägliche Situationen zu analysieren, Problemfälle ganzheitlich und unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben einzuschätzen, um sicher über das weitere Vorgehen zu entscheiden;
- gestützt auf ihren Auftrag ihr Rollenverständnis sowie ihre Haltung regelmässig zu hinterfragen und ihr Verhalten ggf. anzupassen;
- ihren persönlichen Energiehaushalt zu reflektieren und sich bei Bedarf bewusst Grenzen zu setzen oder Unterstützung anzufordern;

- gruppensdynamische Prozesse eingehend zu analysieren und sinnvolle Schritte daraus abzuleiten;
- divergierende Haltungen bezüglich Anordnungen kritisch zu analysieren, um darauf begründete Argumente für Vorschläge zur Weiterentwicklung und Verbesserung zu unterbreiten;
- den Nutzen der interdisziplinären Zusammenarbeit wertzuschätzen und die Zusammenarbeit mit dem Netzwerk sicherzustellen.

7 Anhang 2: Glossar²

Ausstandsbegehren	Ein Ausstandsbegehren ist ein Antrag auf Änderung des für eine Prüfung zugeteilten Experten bzw. der für eine Prüfung zugeteilten Expertin.
Berufliche Handlungskompetenz	Kompetenz ist eine Disposition, die Personen befähigt, bestimmte Arten von Problemen erfolgreich zu lösen, also konkrete Anforderungssituationen eines bestimmten Typs zu bewältigen. Die berufliche Handlungskompetenz ist die Fähigkeit einer Person, eine berufliche Tätigkeit erfolgreich auszuüben, indem sie ihre eigenen Selbst-, Methoden-, Fach- und Sozialkompetenzen nutzt.
Berufsbild	Das Berufsbild ist eine kompakte Beschreibung des Berufes (1–1,5 A4-Seiten) und umschreibt das Arbeitsgebiet (wer sind die Zielgruppen, Ansprechpartner, Kundinnen und Kunden), die wichtigsten beruflichen Handlungskompetenzen oder Leistungskriterien sowie die Anforderungen an die Berufsausübung der Berufsleute (Eigenständigkeit, Kreativität/Innovation, Arbeitsumfeld, Arbeitsbedingungen). Weiter wird der Beitrag des Berufs an die wirtschaftliche, soziale, gesellschaftliche und ökologische Nachhaltigkeit beschrieben. Das Berufsbild ist Teil der Prüfungsordnung (obligatorisch) und Wegleitung (fakultativ).
Beurteilungskriterium	Ein Beurteilungskriterium gibt an, nach welchem Massstab eine Kompetenz überprüft wird. Zum Massstab zählen das fachliche Wissen und die verlangten Fertigkeiten. Die Kriterien werden vor einer Prüfung formuliert und geben an, was erwartet und beobachtet wird, welche Leistungen erfüllt, welche Fertigkeiten vorhanden sein müssen, um eine gute Leistung zu erbringen. Sie dienen als Grundlage für die Korrektur oder Bewertung einer Prüfung.
Critical Incidents	Critical Incidents sind eine Prüfungsform. Ein Critical Incident beschreibt eine arbeitsplatzrelevante Situation, die durch ausgewählte Kompetenzen gelöst werden kann. Den Kandidaten/Kandidatinnen wird eine Praxissituation präsentiert anhand derer sie ihr konkretes Vorgehen beschreiben.
Eidgenössischer Fachausweis EFA	Abschluss einer eidgenössischen Berufsprüfung.
Eidgenössisches Berufsattest EBA	Abschluss einer zweijährigen beruflichen Grundbildung.

² einige Begriffe wurden dem SBFI Glossar entnommen

Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ	Abschluss einer drei- bis vierjährigen beruflichen Grundbildung.
Geleitete Fallarbeit	Die geleitete Fallarbeit ist eine Prüfungsform, bei der die Kandidat/innen ausgehend von einer vielschichtigen Praxissituation verschiedene Teilaufgaben aufeinander folgend bearbeiten. Diese Teilaufgaben werden aus den Kernprozessen und -aufgaben des Berufs abgeleitet und erfordern zum Beispiel die Analyse einer vorgegebenen Situation, das Ziehen von Schlussfolgerungen, das Ausarbeiten eines Konzeptes oder auch ganz konkrete Anwendungen.
Handlungssimulationen	Die Handlungssimulation ist eine Prüfungsform, bei der die Kandidatinnen und Kandidaten aufgefordert werden, das Vorgehen in beruflichen Routinesituationen entweder in einer simulierten Umgebung konkret auszuführen oder zu beschreiben, wie sie die Handlung ausführen würden.
Kompetenzorientierung	Unter Kompetenzorientierung versteht man die konzeptionelle Ausgestaltung von eidgenössischen Abschlüssen bzw. Ausbildungsangeboten, welche sich an den beruflichen Handlungskompetenzen orientieren. Es sollen nicht nur Fakten beherrscht werden, sondern die Berufsleute sollen ihr Wissen in Anwendungssituationen einsetzen können, wenn die Aufgabenstellungen ungewohnt, die Probleme schlecht definiert, eine Zusammenarbeit mit anderen Personen notwendig und eine grosse Eigenverantwortung erforderlich sind.
Kompetenzdimension Umsetzungspotential	→ (Handlungs-) Kompetenz auf die Umsetzungsfähigkeit bezogen. Sie beschreibt eine konkrete Tätigkeit / Handlung in einer Arbeitssituation.
Kompetenzdimension Wissen/Verständnis	→ (Handlungs-) Kompetenz auf das Fachwissen bezogen, über das eine Person verfügt. Sie umfasst z.B. Fachwissen, theoretische Grundlagen, Methoden- und Prozesskenntnisse.
Kompetenzdimension Einstellung, Motivation	→ (Handlungs-) Kompetenz auf die motivationalen Aspekte, die für die erforderliche Handlungsbereitschaft notwendig sind.
Kompetenzdimension Metakognition	→ (Handlungs-) Kompetenz auf die Reflexions- und Analysefähigkeit, welche für eine professionelle Gestaltung des beschriebenen Verhaltens notwendig ist.

Mini Cases	Mini Cases sind eine Prüfungsform. Sie beschreiben anspruchsvolle Ereignisse oder Situationen aus dem Arbeitsalltag einer Fachperson. Den Kandidaten und Kandidatinnen werden diese kleinen Fallbeschreibungen vorgelegt, bei der diese eine mögliche Handlung beschreiben und diese begründen müssen.
Modell „klassisches System“	Das Modell „klassisches System“ besteht aus einer Prüfung, welche die wichtigsten Handlungskompetenzen gemäss dem Qualifikationsprofil möglichst umfassend anhand einer repräsentativen Stichprobe überprüft.
Organisation der Arbeitswelt (OdA)	Als Organisationen der Arbeitswelt gelten Sozialpartner, Berufsverbände, andere zuständige Organisationen und andere Anbieter der Berufsbildung. Rein schulisch ausgerichtete Organisationen sind keine Organisationen der Arbeitswelt. Die Organisationen der Arbeitswelt bilden alleine oder gemeinsam mit anderen Organisationen der Arbeitswelt die Trägerschaft für eidgenössische Prüfungen.
Prüfungsexpertinnen und -experten	Die Prüfungsexpert/innen sind beauftragt, im Namen der Prüfungsträgerschaft Prüfungen oder Teile von Prüfungen vorzubereiten und durchzuführen. Es handelt sich um qualifizierte Fachleute.
Prüfungsordnung	Die Prüfungsordnung ist das rechtssetzende Dokument für eine eidgenössische Berufs- oder höhere Fachprüfung. Sie wird auf der Basis des Leittextes verfasst. Die Prüfungsordnung muss durch das SBFI genehmigt werden.
Rollenspiele	Das Rollenspiel ist eine Prüfungsmethode, bei der ein Gespräch aus dem beruflichen Kontext der Kandidatinnen und Kandidaten simuliert wird. Die Gesprächssituation kann sowohl konfrontativ als auch kooperativ sein. Der Kandidat bzw. die Kandidatin nimmt dabei stets die Rolle der Berufsperson ein.
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI	Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation ist die Bundesbehörde, welche Prüfungsordnungen genehmigt und die Aufsicht über die eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen ausübt. Weitere Informationen unter www.sbf.admin.ch .
Trägerschaft	Die Trägerschaft ist zuständig für die Entwicklung, Verteilung und regelmässige Aktualisierung der Prüfungsordnung und Wegleitung. Weiter ist sie zuständig für das Aufgebot und die Durchführung der eidgenössischen Prüfung. Die Trägerschaft setzt sich aus einer oder mehreren

	Organisationen der Arbeitswelt (OdA) zusammen und ist in der Regel gesamtschweizerisch und landesweit tätig.
Videoanalysen	Die Videoanalysen sind eine Prüfungsform, in der die Kandidatinnen und Kandidaten Videos aus dem Berufsumfeld betrachten, das Verhalten der gezeigten Personen beobachten und analysieren. Anschliessend führen sie mit den Prüfungsexpertinnen und –experten ein Gespräch.
Wegleitung	Die Wegleitung enthält weiterführende Informationen zur Prüfungsordnung. Sie wird von der Prüfungskommission bzw. der Qualitätssicherungskommission oder von der Trägerschaft erlassen. Sie soll unter anderem dazu dienen, den Kandidatinnen und Kandidaten die Prüfungsordnung näher zu erklären. Im Gegensatz zur Prüfungsordnung enthält die Wegleitung keine rechtssetzenden Bestimmungen. Die Wegleitung muss so verfasst sein, dass die Prüfung auch ohne vorgängigen Kursbesuch bestanden werden kann, d.h. die Beurteilungskriterien (bzw. die Leistungskriterien) für die einzelnen Prüfungsteile müssen festgelegt sein.
Wissens- und Verständnisfragen	Die Prüfungsmethode Wissens- und Verständnisfragen ist Teil einer schriftlichen Prüfung. Sie umfasst geschlossene Aufgaben (Ja/Nein-Fragen, Single Choice, Multiple-Choice, Zuordnungsfragen, Reihenfolgefragen) und offene Fragen (Textaufgaben, situative Aufgaben).
